

**Vertrag über die Vermietung von Wasserentnahmemarmaturen inklusive
Wasserzähler sowie die befristete Lieferung von Trinkwasser**

zwischen der Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1 in 37081 Göttingen
- nachstehend „SWG“

und Firma
(Bitte Unzutreffendes streichen)

(Vor- und Zuname/ Firmenname)

(Straße/Hausnummer)

(Postleitzahl/Ort)

(Telefonnummer)

- nachstehend „Kunde“

verantwortlicher Fachperson:

Herr/Frau/Firma
(Bitte Unzutreffendes streichen)

(Vor- und Zuname/ Firmenname)

(Straße/Hausnummer)

(Postleitzahl/Ort)

(Telefonnummer)

für die Entnahmestelle: _____
(Straße/Hausnummer)

(PLZ/Ort)

- nachstehend „Entnahmestelle“

§ 1 Mietgegenstand und Versorgungsumfang

- (1) SWG vermietet an den Kunden eine mobile Trinkwasserentnahmemarmatur / Standrohr nebst Messgerät (nachstehend insgesamt „Mietgegenstand“¹ genannt) zur Entnahme von Trinkwasser an der Entnahmestelle aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG.
- (2) Die Verwendung des Mietgegenstandes an einem von der Entnahmestelle abweichenden Standort ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWG gestattet. Die Weitergabe oder Untervermietung des Mietgegenstandes an Dritte ist unzulässig.
- (3) Der Kunde ist berechtigt über den Mietgegenstand Trinkwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG zum Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weiterleitung des entnommenen Trinkwassers an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Für die Trinkwasserversorgung des Kunden über den Mietgegenstand gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nebst den Ergänzenden Bedingungen der SWG zur AVBWasserV, die diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt sind.

§ 2 Aufbau, technischer Betrieb und Abbau des Mietgegenstandes

- (1) Der Mietgegenstand darf nur durch die SWG oder eine Fachperson i.S.d. Abs. 2 und ausschließlich nur an den geografisch der Entnahmestelle am nächsten gelegenen Hydranten des Trinkwasserversorgungsnetz der SWG angeschlossen und betrieben werden. Der Abbau des Mietgegenstandes von der Entnahmestelle darf ebenfalls nur durch die SWG oder eine Fachperson i.S.d. Abs. 2 erfolgen.
- (2) Fachperson i.S.d dieses Vertrages ist ein von der SWG nachweislich unterwiesenes oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen.
- (3) Beauftragt der Kunde eine Fachperson i.S.d. Abs. 2 mit dem Aufbau und/oder dem Abbau des Mietgegenstandes, hat er den ordnungsgemäßen Auf- und/oder Abbau des Mietgegenstandes von der betreffenden Fachperson schriftlich auf dem Übergabeprotokoll (Anlage 1) bestätigen zu lassen und dieses mit Rückgabe des Mietgegenstandes der SWG zu übergeben.
- (4) Mit der Übergabe des Mietgegenstandes erhält der Kunde für den Mietgegenstand eine Bedienungsanleitung (Anlage 2), die von ihm bei Aufbau, Betrieb und Abbau des Mietgegenstandes zu beachten ist.
- (5) Der Mietgegenstand entspricht zum Zeitpunkt seiner Übergabe an den Kunden den anerkannten Regeln der Technik und ist für die Trinkwasserentnahme des Kunden an der Entnahmestelle geeignet.
- (6) Sofern für den Aufbau, den Betrieb und/oder den Abbau des Mietgegenstandes eine behördliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis erforderlich ist, hat der Kunde diese auf seine Kosten einzuholen.
- (7) Mit Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Mietgegenstand an die SWG gereinigt und in einem uneingeschränkt funktionstüchtigen Zustand entsprechend der Bedienungsanleitung (Anlage 2) zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Mietgegenstände werden auf Kosten des Kunden nach Aufwand gereinigt.
- (8) Verlust, Beschädigung oder Störungen des Mietgegenstandes sowie Beschädigungen des Hydranten, an den der Mietgegenstand installiert ist, sind der SWG unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung des Kunden für Verlust, Beschädigung oder Störungen des Mietgegenstandes sowie Beschädigungen des Hydranten richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres der Vertragsunterzeichnung. Die Trinkwasserversorgung des Kunden über den Mietgegenstand beginnt mit der

¹ Gerätenummer, Zählernummer sowie Zählerstand der mobilen Trinkwasserentnahmemarmatur bei ihrer Übergabe an den Kunden sind in Anlage 1 vermerkt

- Inbetriebnahme des Mietgegenstandes an der Entnahmestelle und endet mit der Außerbetriebnahme des Mietgegenstandes.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, den Mietgegenstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit an die SWG zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden.
 - (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die SWG besteht ein wichtiger Kündigungsgrund i.S.d. Satzes 1 insbesondere dann, wenn
 - a) der Kunde den Mietgegenstand entgegen den Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der ihm mit dem Mietgegenstand ausgehändigten Bedienungsanleitung anschließt und/oder betreibt, oder
 - b) der Mietgegenstand von der SWG aufgrund behördlicher Anordnung oder sich nach Inkrafttreten dieses Vertrages geänderter allgemein anerkannter Regeln der Technik und/oder geänderter gesetzlicher Vorgaben gewartet werden muss
- (4) Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform erklärt werden.

§ 4 Miete und Versorgungsentgelt

- (1) Der Kunden zahlt an die SWG für die Überlassung des Mietgegenstandes eine Miete, die sich aus folgenden Kostenbestandteilen zusammensetzt:
 - a) Bereitstellungspauschale für Mietgegenstand: **75,00 Euro/einmalig**
 - b) Tagesmiete: **3,00 Euro pro Kalendertag / pro Mietgegenstand**
- (2) Zusätzlich zur Miete i.S.d. Abs. 1 zahlt der Kunde für die über den Mietgegenstand von ihm entnommenen Trinkwassermengen ein mengenabhängiges Entgelt in Euro/m³, welches dem in dem Preisblatt der SWG ausgewiesenen Arbeitspreis entspricht. Das jeweils aktuell gültige Preisblatt ist Bestandteil der Anlage 3.
- (3) Alle in diesem Vertrag aufgeführten Entgelte und Preise werden von der SWG zzgl. der hierauf jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 5 Verbrauchserfassung und Abrechnung

- (1) Die vom Kunden über den Mietgegenstand vom Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme bis zu seiner Außerbetriebnahme insgesamt entnommenen Trinkwassermengen werden über Messeinrichtung am Mietgegenstand erfasst und in Anlage 1 bei Rückgabe des Mietgegenstandes an die SWG vermerkt.
- (2) Der Kunde erhält von der SWG unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrages eine Rechnung über die Miete i.S.d. § 4 Abs. 1 sowie das von ihm für die insgesamt von ihm verbrauchten Trinkwassermengen zu zahlendes Entgelt. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.

§ 6 Sicherheitsleistung

- (1) Der Kunde hat vor der Übergabe des Mietgegenstandes eine Mietsicherheit in Höhe von 1000,00 Euro auf das nachstehende Bankkonto der SWG zu leisten und der SWG auf Anforderung einen entsprechenden Überweisungsbeleg vorzulegen:
Kontoinhaber: Stadtwerke Göttingen AG
Kreditinstitut: Sparkasse Göttingen
IBAN: DE68 2605 0001 0000 0001 17
SWIFT-BIC: NOLADE21GOE
Die Mietsicherheit ist während der Vertragsdauer unverzinslich.
- (2) Die Mietsicherheit i.S.d. Abs. 1 dient der Sicherung aller im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehenden Ansprüche der SWG.
- (3) Die SWG überweist die vom Kunden geleistete Mietsicherheit auf das von ihm in Anlage 1 angegebene Bankkonto zurück, sofern der SWG gegenüber dem Kunden keine Forderungen aus dem Mietverhältnis mehr zustehen und das Mietverhältnis beendet ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die SWG haftet für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserversorgung erleidet, nach den Vorschriften der AVBWasserV (Anlage 3)
- (2) Im Übrigen haften die SWG sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren, haften die SWG sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch für leichte Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der SWG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Regelung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Die Regelungen des § 139 BGB gelten als ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für das Schriftformerfordernis und seine Änderung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Alle Anlagen, auf die dieser Vertrag Bezug nimmt, sind Vertragsbestandteil.
- (4) Für diesen Vertrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist Göttingen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.
- (5) Die zur Vertragserfüllung notwendigen kundenbezogenen Daten werden von der SWG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und gelöscht. Sofern eine Weitergabe notwendig ist, wird diese ausschließlich auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze erfolgen. Die von der SWG nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) dem Kunden zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in Anlage 4 enthalten.
- (6) **WIDERRUFSRECHT:**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, Telefon: 0551 / 301-0, E-Mail: stadtwerke@swgoe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 5) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese

Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datenschutz

Anlagen

- Anlage 1 Übergabeprotokoll Mietgegenstand
- Anlage 2 Bedienungsanleitung Mietgegenstand
- Anlage 3 AVBWasserV nebst Ergänzenden Bedingungen der SWG
- Anlage 4 Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten Anlage
- 5 Muster-Widerrufsformular

Göttingen, den _____
(Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Stadtwerke Göttingen AG

Kunde

Anlage 1 – Übergabeprotokoll Ausstattung

bitte ankreuzen:

mit C-Rohranschluss

ohne C-Rohranschluss

Einsatzgebiet Betrieb Trinkwasseranlage mit Schlauchzuleitung entspr. KTW.

Empfehlung und DVGW AB 270 *

Baustellenbetrieb *

Ja* / nein* Die entnommene Wassermenge wird dem Entwässerungskanal zugeführt

* entsprechende Nutzung ist anzukreuzen

Gerätenummer: _____

Zählernummer: _____

Zählerstand bei Übergabe an Kunden:

(Ort) (Datum)

(Ort) (Datum)

Kunde

SWG

Bankverbindung des Kunden:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Mietgegenstand wird, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Bedienungsanleitung entsprechend, an dem für Entnahmestelle vorgesehenen Hydranten der SWG angeschlossen und in Betrieb genommen:

Bestätigung der verantwortlichen Fachperson.

(Ort) (Datum) (Stempel/Unterschrift verantwortliche Fachperson)

Mietgegenstand wurde, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Bedienungsanleitung entsprechend, an der Entnahmestelle außer Betrieb genommen und abgebaut:

Bestätigung der verantwortlichen Fachperson.

(Ort)

(Datum)

(Stempel/Unterschrift verantwortliche Fachperson)

Zustand der Mietsache bei Rückgabe durch Kunden:

vollständig unvollständig

unbeschädigt beschädigt

Anmerkung: _____

Zählerstand bei Rückgabe durch Kunden:

Bestätigt

Kunde

SWG

Anlage 2 Bedienungsanleitung

Standrohrwasserzähler dienen der kurzzeitigen Wasserentnahme für den Betrieb von nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und Wasserbefüllungsanlagen. In dieser Bedienungsanleitung soll der korrekte Umgang mit Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten erläutert werden.

Umgang mit Standrohren und Standrohrwasserzähler

Standrohrwasserzähler sind mit hochempfindlichen Messgerät und Sicherheitsarmaturen ausgerüstet. Der Betrieb eines Standrohrwasserzählers darf nur unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Standrohrwasserzähler sind pfleglich zu behandeln. Sie sind bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz gegen Stöße und andere Beschädigungen zu schützen und peinlich sauber zu halten. Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor dem Einsatz zu prüfen und vor Verunreinigungen zu schützen.

Bedienung von Unterflurhydranten

Bei Frost ist nach jeder Entnahme die Hydrantenabspernung sofort zu schließen und die Absperrarmatur des Standrohres zu öffnen, um so das Einfrieren des Hydranten / Standrohres zu verhindern. Wenn der Hydrant nicht entleert, sofort auspumpen und Stadtwerke Göttingen AG informieren. Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist durch den Kunde zu vermeiden!

Öffnen

- a) Verkehrssicherungen durchführen, den Hydranten im unmittelbaren Umkreis von jeglichen Materialien, Geräten und Fahrzeugen freihalten.
- b) Kappenbereich von Straßenschmutz säubern.
- c) Festsitzende Deckel durch Schläge auf den Deckelrand mittels Vierkant des Bedienungsschlüssels oder Hammer lockern. Wenn nötig, Nachhilfe durch Schlüssel-Spitzende oder Flachhaken in Aushebenut am Kappenrand.
- d) Deckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich schwenken.
- e) Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien und dann erst Klauendeckel abheben.
- f) Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und solange an den Montagegriffen (nicht an den Armaturen) nach rechts drehen, bis fester Sitz erreicht ist.
- g) Abgangsarmatur am Standrohr ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
- h) Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag, sowie Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen.
- i) Abgangsarmatur am Standrohr öffnen und Entnahmemenge nur durch diese regeln.

Achtung! Bei Nichteinhaltung dieser Reihenfolge besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung.

Schließen

- a) Bei leicht geöffneter Abgangsarmatur am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen mittels Bedienungsschlüssel Hydrantenabspernung vollständig bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffneter Abgangsarmatur kann sich durch den Schließvorgang des Hydranten ein Überdruck aufbauen).
- b) Ggf. Schläuche abschrauben (Abkuppeln).

- c) Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
- d) Beobachten, ob der Wasserspiegel im Mantelrohr bei der Entleerung sinkt.
- e) Klauendeckel einsetzen.
- f) Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher schließen.
- g) Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen

Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschosßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungs- verhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

I. Anwendungsbereich

1. Die AVBWasserV in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV nebst ihren Anlagen finden auf den zwischen der Stadtwerke Göttingen AG (im folgenden „SWG“) und ihren Kunden* jeweils bestehenden Wasserversorgungsvertrag (bestehend aus Netzanschlussverhältnis und Wasserlieferungsverhältnis) Anwendung. Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses ist der Anschluss des baurechtlich erschließbaren Grundstücks des Kunden an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG sowie der Betrieb der Netzanschlussanlagen. Gegenstand des Wasserlieferungsverhältnisses ist die Versorgung des Kunden mit Trinkwasser.
2. Kunde im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ist jede Person, die Eigentümerin, Erbbauberechtigte oder in vergleichbarer Weise aufgrund einer entsprechenden Berechtigung zur Nutzung desjenigen Grundstücks befugt ist, das an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Kunde im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ist darüber hinaus jede Person, die von der SWG mit Trinkwasser versorgt wird bzw. versorgt werden soll, sofern diese nicht mit der Person i. S. d. Satzes 1 personenidentisch ist.

II. Art und Umfang der Versorgung, Verwendungszwecke

1. Die SWG stellt dem Kunden an der Übergabestelle ganzjährig Trinkwasser bereit.
2. Der von der SWG an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellende Spitzendurchfluss in l/s ergibt sich aus den Angaben des Kunden in seiner Netzanschlussanfrage, die Bestandteil des Wasserversorgungsvertrages ist. Die Übergabestelle ist schematisch in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 3) dargestellt und befindet sich in Fließrichtung des Trinkwassers hinter der Hauptabsperreinrichtung der Hausanschlussleitung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Wasserbedarf ausschließlich über die Übergabestelle aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG zu decken. Das Recht des Kunden zur Beschränkung seines Trinkwasserbezuges gemäß § 3 AVBWasserV bleibt unberührt.
4. Das dem Kunden am Ende der Anschlussleitung von der SWG zur Verfügung gestellte Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind oder das Wasser als Löschwasser für den Objektschutz verwendet werden soll. Benötigt der Kunde Löschwassermengen für den Objektschutz, hat er diese durch eine eigene und von dem Hausanschluss sowie dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG physisch getrennte Löschwasserversorgung sicherzustellen.

III. Hausanschluss, Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

1. Die Herstellung eines neuen Hausanschlusses sowie die Änderung, Trennung und/oder der Rückbau eines bereits bestehenden Hausanschlusses erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Angebots der SWG. Für die Angebotserstellung ist eine entsprechende Anfrage des Kunden erforderlich, die von ihm ausschließlich über ein Netzanschlussformular gestellt werden kann. Das erforderliche Netzanschlussformular ist bei der SWG erhältlich oder kann auf der Internetseite der SWG unter www.stadtwerke-goettingen.de abgerufen werden.
2. Sofern die SWG vom Kunden die Erstattung der für die Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten i. S. d. § 10 AVBWasserV) notwendigen Kosten verlangt, erfolgt deren Berechnung in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entweder pauschal oder individuell nach tatsächlichem Aufwand. Die Einzelheiten der jeweiligen Kostenberechnung sowie ihrer Voraussetzungen sind im Preisblatt (Anlage 2) definiert.

3. Die Kosten für eine vom Kunden beauftragte Änderung des Hausanschlusses werden dem Kunden individuell nach tatsächlichem Aufwand von der SWG in Rechnung gestellt. Für die jeweilige Berechnung gilt das Preisblatt (Anlage 2).
4. Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Hausanschlusses oder seine Änderung erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWG durchzuführen oder durchführen zu lassen (nachstehend „Eigenleistungen“). In diesem Fall wird der Tiefbau auf dem Grundstück des Kunden durch die SWG pauschal bei der Berechnung der Hausanschlusskosten in Abzug gebracht. Für Schäden an Hausanschlussleitungen, die auf

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Ergänzenden Bedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenleistungen zurückzuführen sind, haftet der Kunde.

5. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens von 2m Breite nicht überbaut und innerhalb eines Schutzstreifens von 5m Breite nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

6. Sofern die SWG vom Kunden die Erstattung der für die Einräumung und die dauerhafte Vorhaltung der Netzkapazität am Hausanschluss (Baukostenzuschuss i. S. d. § 9 AVBWasserV) erforderlichen Kosten gemäß § 9 AVBWasserV verlangt, gilt für deren Berechnung ebenfalls das Preisblatt (Anlage 2).

7. Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn der Wasserversorgungsvertrag beendet ist.

IV. Kundenanlage

1. Das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG ist durch seine geographische Lage in mehrere Druckzonen aufgeteilt. Je nach Lage eines Gebäudes innerhalb einer Druckzone bestehen unterschiedliche Versorgungsdrücke, die bei der SWG erfragt werden können.
2. Für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen i. S. d. § 12 Abs. 1 AVBWasserV sowie für deren Betrieb gelten die „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen“ TRWI - DIN 1988 (nachstehend insgesamt „DIN 1988“) in der jeweils gültigen Fassung. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen an dieser dürfen zudem nur durch die SWG oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
3. Der Betrieb von an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG angeschlossenen Druckerhöhungsanlagen des Kunden bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der Zustimmung der SWG. Die Notwendigkeit der Druckerhöhungsanlagen ist der SWG gemäß DIN 1988 rechnerisch nachzuweisen.
4. Die Installation und der Betrieb von Trinkwasserenthärtungs- und Dosieranlagen bedürfen der Zustimmung der SWG.
5. Kundenanlagen sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und auf die Güte des Trinkwassers vermieden werden. Dazu sind die Kundenanlagen durch regelmäßige Kontrollen auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen. Die darüber hinaus für einen störungsfreien Betrieb der Kundenanlage i. S. d. § 12 AVBWasserV notwendigen technischen Voraussetzungen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 3) geregelt.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu beantragen, der bei der SWG angefordert werden kann.
2. Die erstmalige Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage setzt voraus, dass der Kunde die für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses von der SWG in Rechnung gestellten Kosten bzw. die von der SWG hierfür ggf. geforderten Abschläge einschließlich etwaiger Mahnkosten vollständig erstattet hat.
3. Für jede In- bzw. Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Kunde der SWG die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt (Anlage 2) zu erstatten. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, wenn z. B. eine vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.

VI. Zutrittsrecht § 16 AVBWasserV

Der Kunde hat der SWG bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VII. Preise

1. Für die von der SWG bereitgestellten Trinkwassermengen hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis) sowie ein verbrauchsabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) zu zahlen. Der Grundpreis ist das Entgelt sowohl für die Vorhaltung der vom Kunden in seiner Netzanschlussanfrage angegebenen Anschlussleistung sowie für die Verbrauchserfassung. Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die von der SWG dem Kunden bereitgestellten Trinkwassermenge. Arbeits- und Grundpreis sind mit Aufnahme der Trinkwasserlieferung der SWG zu zahlen.
2. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsvertrages geltende Grundpreis sowie der Arbeitspreis ergeben sich jeweils aus dem Preisblatt (Anlage 2).

VIII. Verbrauchserfassung, Abrechnung und Abschlag

1. Die SWG erfasst den Trinkwasserverbrauch des Kunden über die von ihr installierten Messeinrichtungen und rechnet diesen für jeden Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der vom Kunden in dem betreffenden Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen gegenüber diesem ab. Ein Abrechnungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die SWG ist berechtigt, kürzerer Zeitabstände für die Abrechnung zu wählen oder den Beginn und das Ende des Abrechnungszeitraums zu verändern, sofern der Abrechnungszeitraum hierbei eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet.
2. Vom Kunden sind während des Abrechnungszeitraums von der SWG festgesetzte monatliche Abschlagsbeträge auf den in dem betreffenden Abrechnungszeitraum erwarteten Verbrauch des Kunden zu zahlen. Für die Bemessung der Abschläge gilt § 25 AVBWasserV.
3. Der Kunde stellt sicher, dass der SWG für die Installation und den Betrieb der zur Verbrauchserfassung erforderlichen Messeinrichtungen ein geeigneter und frei zugänglicher Platz an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Die SWG ist berechtigt, zur Verbrauchserfassung eine fernablesbare Messeinrichtung zu verwenden.

IX. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die vom Kunden im Fall eines Zahlungsverzugs an die SWG für Mahnung oder Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten zu zahlenden Kosten sowie die vom Kunden für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlenden Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 2).

X. Steuern und Abgaben

1. Bei den in diesen Ergänzenden Bedingungen nebst ihren Anlagen aufgeführten Preisen handelt es sich um Nettobeträge, die von der SWG zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.
2. Wird die Gewinnung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Trinkwasser nach Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige vorstehend beschriebene Leistung der SWG unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen (nachstehend insgesamt „hoheitliche Belastungen“ genannt) belegt oder ändert sich die Höhe einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsvertrages bereits bestehende hoheitliche Belastung, ist die SWG berechtigt und im Fall einer entsprechenden Verringerung verpflichtet, diese Änderungen mit Inkrafttreten dieser hoheitlichen Belastung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiter zu geben. Dies gilt nicht, soweit die aus der betreffenden hoheitlichen Belastung für die SWG resultierenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen hoheitlichen Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer hoheitlichen Belastung ist die SWG zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über eine in einem Abrechnungszeitraum von der SWG vorgenommene Anpassung der Entgelte aufgrund neu eingeführter oder sich gegenüber dem Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages geänderter hoheitlicher Belastungen spätestens in der für den

XI. Haftung

1. Für Schäden des Kunden durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet die SWG gemäß § 6 AVBWasserV.
2. Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:
 - a) Personenschäden
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Sach- und Vermögensschäden
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
 - (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der SWG.
 - (4) Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

XII. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWG entfernt und / oder beschädigt, so ist die SWG unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen, sofern der Kunde das Entfernen und / oder Beschädigung zu vertreten hat.

XIII. Vertragsdauer

Der Wasserversorgungsvertrag tritt mit Zugang der Annahmeerklärung des Kunden über das Angebot der SWG zur Hausanschlussherstellung in Kraft. In allen anderen Fällen tritt der Wasserversorgungsvertrag zu dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Kunde Trinkwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG entnimmt. Im Übrigen gilt für die Laufzeit des Wasserversorgungsvertrages § 32 AVBWasserV.

XIV. Datenverarbeitung

Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden bzw. Anschlussnehmers im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden bzw. Anschlussnehmer durch die SWG sind unter anderem im Internet unter <https://www.stadtwerke-goettingen.de/datenschutz/> abrufbar oder können postalisch bei der SWG angefordert werden.

XV. Schlichtungsverfahren

Die SWG ist nicht bereit, zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Trinkwasserversorgung betreffen, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

XVI. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen des Wasserversorgungsvertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die weiteren Regelungen des Wasserversorgungsvertrages im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Regelung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Wasserversorgungsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird

Anlage 4 Informationen gemäß Art. 13 DSGVO

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Informationspflichten bei Datenerhebung und -verarbeitung sind fester Bestandteil des Datenschutzrechts und mit der DSGVO vervielfachen sich die von Unternehmen und Verantwortlichen zu berücksichtigenden Pflichten in Bezug auf die Information von Ihnen als Betroffene.

Sie werden durch den Verantwortlichen unter Beachtung der **Transparenz als elementaren Grundsatz des Datenschutzrechtes** über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten informiert.

Für die verschiedenen hiermit verbundenen Zwecke ist eine Verarbeitung dazu benötigter personenbezogener Daten notwendig. Dies erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der internen Regelungen sowie der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Unternehmen:	Stadtwerke Göttingen AG Hildebrandstraße 1 37081 Göttingen
--------------	---

Zuständiger Datenschutzbeauftragter und dessen Vertreter sind:

Datenschutzbeauftragter:	Dr. Bettina Kraft SITS Deutschland GmbH Konrad-Adenauer-Ring 33 65187 Wiesbaden Telefonnummer: +49 (611) 945881-99 E-Mailadresse: datenschutz@swgoe.de
--------------------------	--

Zwecke und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden dadurch erhoben, dass Sie uns diese mitteilen und wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten und aufgrund gesetzlicher Pflichten.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt durch Ihre Einwilligung, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags oder rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist, lebenswichtige Interessen Ihrer Person oder einer anderen Person geschützt werden müssen oder für uns ein berechtigtes Interesse besteht.

Datenspeicherung

Ihre Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes und zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben notwendig ist, in der Regel für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses einschließlich einer evtl. geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Datenweitergabe

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden internen Regelungen werden Ihre personenbezogenen Daten den für betriebliche Zwecke an externe Dienstleister und Auftragsverarbeiter, bei Melde- und Auskunftspflichten an die zuständige Behörde und bei

Klärungen von Ansprüchen und Beschuldigungen an Anwälte und staatliche Behörden weitergegeben.

Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

Die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit wird durch interne Regelungen und - wenn die Daten von einem externen Dienstleister verarbeitet werden - durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gewährleistet.

Rechte der Betroffenen

Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin **ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten sowie ein **Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten** in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Daneben haben Sie das **Recht auf Beschwerde** bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Anlage 5 Muster Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An :

Stadtwerke Göttingen AG
Hildebrandstraße 1
37028 Göttingen

Telefon: 0551 / 301-0
E-Mail: stadtwerke@swgoe.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*),
Vertrag über die Vermietung von Wasserentnahmearmaturen inklusive Wasserzähler sowie die befristete Lieferung von Trinkwasser vom _____.

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort, Datum

(*) Unzutreffendes streichen.